

## Was ist ein Notfall?

Die Notfallbetreuung greift im **nicht planbaren Notfall** – dieser bringt erwerbstätige Eltern häufig in eine schwierige Konfliktsituation, da sowohl das Kind versorgt werden muss, als auch die beruflichen Belange unverschiebbar sind und nicht einfach hinten anstehen können. Deshalb ist den Eltern meist schon damit geholfen, wenn der **erste** Tag des **nicht geplanten Notfalls** abgedeckt ist.

Die Notfallbetreuung greift nur in Ausnahmefällen auch an einem weiteren Tag des gleichen nicht planbaren Notfalls.

### Notfallbetreuung (unvorhersehbare/nicht planbare Ereignisse):

- Ausfall der regulären Tagespflegeperson (z.B. wegen Krankheit).
- Ausfall der regulären Tagespflegeperson, durch ansteckende Erkrankung eines der Tageskinder und zu betreuendes Kind ist kein Überträger.
- Ausfall von Mutter/Vater der/die normalerweise (ganztägig) das Kind/die Kinder betreut.
- Mutter/Vater kann Kind nach einer Dienstreise nicht aus der Kita abholen, da Bahn/Flugzeug erheblich verspätet ankommen.
- Betreuung während einer Rekonvaleszenz, wenn betriebliche Gründe vorliegen (am ersten Tag).
- Kita schließt wegen eines unvorhersehbaren Falles (meldepflichtige ansteckende Krankheit); zu betreuendes Kind ist kein Überträger.
- Kita- bzw. Hortbetreuung oder Ganztageseschulbetrieb fällt aus unvorhersehbaren Gründen aus.
- Unvorhersehbare Arbeitsanfälle im Betrieb, die keinen Aufschub dulden; z. B. wichtiger Auftrag, der abzuwickeln oder im Verzug ist.
- Unvorhersehbarer Termin; z. B. spontan anberaumte unaufschiebbare Besprechung.
- Kind hat in der Schule oder in der Kita Bauchweh (o.ä.) und muss vorzeitig abgeholt werden. Sorgeberechtigte betrieblich verhindert.

Ausnahme für die Notfallbetreuung generell: das Kind ist akut ansteckend oder ernsthaft erkrankt.